

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1979/10/16 50b582/79

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.10.1979

#### Norm

ABGB §914 IIIh

ABGB §914 IIIi

ABGB §1170a

### Rechtssatz

Der objektive Erklärungswert, der dem Ausdruck "Pauschalfestpreis" in Bezug auf einen - die wenngleich aufgeschlüsselte Umsatzsteuer enthaltenden - Bruttopauschalpreis zukommt, bedeutet, daß der Unternehmer vom Besteller keine Endpreiserhöhung fordern kann, selbst wenn das Werk infolge unvorhergesehener größerer Auslagen, die auch auf einer Änderung der Steuergesetze beruhen können, von ihm nur mit einer nicht kalkulierbar gewesenen Ertragseinbuße hergestellt werden kann, denn er hat derartige Risken zu tragen.

## **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 582/79 Entscheidungstext OGH 16.10.1979 5 Ob 582/79

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018074

# Dokumentnummer

JJR\_19791016\_OGH0002\_0050OB00582\_7900000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$